

# Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

## Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium) Stuttgart-Nord (Stgt 279)

### Begründung



Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

## **Begründung**

### **Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans**

Inhalt

#### **Vorbemerkung: Bebauungsplan der Innenentwicklung**

#### **1. Bestandssituation Plangebiet und Umgebung**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Umgebung des Plangebiets

#### **2. Planungsrecht, relevante Fachplanungen**

- 2.1 Flächennutzungsplan
- 2.2 Bebauungsplan
- 2.3 Kulturdenkmale
- 2.4 Naturdenkmal
- 2.5 Gebietstypenplan
- 2.6 Rahmenplan Halbhöhenlagen
- 2.7 Stuttgarter Innenentwicklungsmodell (SIM)
- 2.8 Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS)
- 2.9 Baumschutzsatzung
- 2.10 Verordnung zum Schutz der Heilquellen

#### **3. Planung**

- 3.1 Planungsanlass /Planungsziele
- 3.2 Art der baulichen Nutzung
- 3.3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 3.5 Flächen für Stellplätze und Garagen
- 3.6 Fläche für den Gemeinbedarf
- 3.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ... von Boden, Natur und Landschaft
- 3.8 Vorkehrungen zum Schutz vor Bahnlärm
- 3.9 Grünplanung /Pflanzverpflichtung
- 3.10 Kennzeichnung, Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen
- 3.11 Nachrichtliche Übernahme
- 3.12 Örtliche Bauvorschriften nach LBO
- 3.13 Verkehrserschließung, Kanal

- 4. Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**
  
- 5. Belange des Umweltschutzes**
  - 5.1 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen
  - 5.2 Auswirkungen auf Boden und Wasser
  - 5.3 Auswirkungen auf Luft und Klima
  - 5.4 Auswirkungen auf die Landschaft (Stadtbild)
  - 5.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
  - 5.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  - 5.7 Wechselwirkungen
  
- 6. Von der Gemeinde beschlossene sonstige städtebauliche Planung**
  
- 7. Flächengröße**

## **Vorbemerkung:      Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)**

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung eines bereits errichteten Schulgebäudes, das auf Grundlage eines nicht rechtsverbindlichen Bebauungsplans genehmigt wurde. Durch die Klarstellung der planungsrechtlichen Situation bereitet der Bebauungsplan den Umbau und die Modernisierung der Schule vor und ermöglicht dadurch eine Anpassung der schulischen Infrastruktur an gegenwärtige Entwicklungen und Standards. Zugleich zeigt der Bebauungsplan die auf dem Grundstück noch vorhandenen Reserven für bauliche Erweiterungen auf. Mit der Verbesserung des schulischen Versorgungsangebots werden insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Bedürfnisse der Familien sowie die Belange des Bildungswesens berücksichtigt.

Der Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen sind gegeben:

- Der Bebauungsplan dient der Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung einer bestehenden Schulanlage an zeitgemäße Standards und Entwicklungen.
- Es handelt sich um ein Planungsvorhaben innerhalb des Siedlungsbereichs.
- Die festzusetzende Grundfläche von rund 6 500 m<sup>2</sup> erreicht nicht den Schwellenwert des § 13a BauGB, bis zu welchem ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden darf und mitzurechnende Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan stehen könnten, sind nicht vorhanden.
- Die Merkmale der planungsrechtlich abzusichernden bestehenden Schulanlage einschließlich der ergänzend vorgeschlagenen baulichen Arrondierungen hinsichtlich ihrer Größe, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Unfallrisiken und ihrer Auswirkung auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen zu der Beurteilung, dass sich am Standort Herdweg/Lenzhalde keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ergeben.
- Die zukünftige Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche zugunsten einer Schule begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Im Bereich Herdweg/Lenzhalde und den angrenzenden Quartieren befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Teilflächen der FFH-Gebiete "Glemswald" (Nr. 7320-341) und "Stuttgarter Bucht" (Nr. 7220-341) weisen zum Plangebiet beträchtliche Entfernungen auf.
- Die geplante Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <Schule> ist aus der Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt, welcher den Standort des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums als <Sonstige Gemeinbedarfsfläche einschließlich Schulen> darstellt.
- Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird einem Investitionsbedarf zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben im Bereich des Bildungswesens in angemessener Weise Rechnung getragen.

Von einer formellen Umweltprüfung und einem formellen Umweltbericht wird abgesehen. Die unmittelbaren und mittelbaren Planungsauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (i.S. von § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB) wurden ermittelt und sind unter Ziffer 5 <Belange des Umweltschutzes> beschrieben und bewertet.

---

## **1. Bestandssituation Plangebiet und Umgebung**

---

### **1.1 Geltungsbereich**

Das sich vom Herdweg im Süden bis zur Gäubahntrasse im Norden erstreckende Plangebiet umfasst das Grundstück des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums, Herdweg 72, Flst. 8555/1. Es handelt sich um ein steiles Hanggelände von rund einem Hektar Größe, das zwischen Herdweg und Gäubahntrasse eine Höhendifferenz von rund 18 Metern aufweist.

Den Baubestand bilden die Schulgebäude des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums. Die 1955-57 nach den Entwürfen der Stuttgarter Architekten Adolf und Hans Bregler errichtete Schulanlage erstreckt sich als vielgliedriger Baukomplex über das gesamte Hanggrundstück. Rückgrat und Zentrum der Anlage bildet ein senkrecht zum Geländeverlauf in den Hang "hinein" gebauter, überwiegend viergeschossiger Gebäuderiegel, an welchen untergeordnete Nebenflügel in der Weise angefügt sind, dass zwischen Architektur und umgebender Parklandschaft eine enge Verflechtung entsteht, die kennzeichnend für das städtebauliche Erscheinungsbild der Schulanlage ist.

Die Freibereiche der Schule sind parkähnlich gestaltet. Befestigte Aufenthalts- bzw. Spielflächen wechseln sich mit terrassierten Gehölzstreifen ab. Der Gehölzbestand zeichnet sich durch zahlreiche Großbäume aus, unter welchen ein Riesenmammutbaum östlich der Schule als Naturdenkmal besonders hervorzuheben ist.

Gebäude und Freianlagen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums sind als Kulturdenkmal (Sachgesamtheit, § 2 DSchG) in der Liste der Kulturdenkmale erfasst.

### **1.2 Umgebung des Plangebiets**

Das in den Stuttgarter Halbhöhenlagen gelegene Plangebiet befindet sich in einer Übergangszone zwischen den verdichtet bebauten urbanen Quartieren am Hangfuß und der offenen, vorstädtisch geprägten Hanglagenbebauung am Kesselrand. Entsprechend heterogen sind sowohl das Nutzungsgefüge als auch die Siedlungsstruktur im Anschluss an das Schulgrundstück.

Die Quartiere südlich der Gäubahntrasse, innerhalb welcher sich das Schulgebäude befindet, zeigen eine eher vielfältig zusammengesetzte Nutzungspalette, die neben der vorwiegenden Wohn- und Büronutzung auch Ausbildungseinrichtungen (Hölderlinggymnasium, Universitätsinstitute usw.), Verwaltungsgebäude und Sondernutzungen (Hotel- und Tagungszentrum Azenberg, Landesstudio des ZDF) aufweist. In unmittelbarer Nachbarschaft der Schule befindet sich ein Seniorenpflegeheim des Deutschen Roten Kreuzes. Nach der Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung bewegen sich die Quartiere südlich der Gäubahn - je nach Betrachtungsstandort - zwischen einem Allgemeinen Wohngebiet (WA gemäß § 4 BauNVO) und einem Mischgebiet (MI gemäß § 6 BauNVO). Auch die Siedlungs-

struktur dieser Übergangszone zeigt sowohl größere zusammenhängende Gebäudekomplexe im Sinne einer innerstädtischen Bebauung als auch Bereiche mit kleinteiligerer Bebauung.

Anders stellt sich die Nutzungs- und Siedlungsstruktur nördlich der Gäubahntrasse dar. Hier überwiegt eindeutig eine vorstädtische offene Hanglagenbebauung, vornehmlich mit Wohn- bzw. Wohn- und Bürogebäuden. Im Sinne der Baunutzungsverordnung wären die Quartiere nördlich der Gäubahntrasse am ehesten einem Allgemeinen Wohngebiet (WA gemäß § 4 BauNVO) oder einem Reinen Wohngebiet (WR gemäß § 3 BauNVO) zuzuordnen.

---

## **2. Planungsrecht und Fachplanungen**

### **2.1 Flächennutzungsplan**

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Standort des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums als ‹Sonstige Gemeinbedarfsfläche einschließlich Schulen› dargestellt.

Für die Umgebung des Plangebiets zeigt der aktuelle Flächennutzungsplan nördlich der Gäubahntrasse eine Kombination aus Wohnen und sonstiger Grünfläche und südlich der Bahntrasse Wohnbauflächen (W-Fläche), teilweise Wohnbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung ‹größere Gebäude für soziale Zwecke› bzw. weitere Sonstige Gemeinbedarfsflächen (GBD-Flächen).

Die für das geplante Um- und Erweiterungsbauvorhaben erforderliche Bebauungsplanfestsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf kann somit aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

### **2.2 Bebauungsplan**

Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium wurde nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Herdweg/Änderung (1952/34) aufgesiedelt. Dieser Bebauungsplan ist jedoch aufgrund eines Verfahrensmangels nicht rechtsverbindlich, so dass formell die städtebauliche Ordnung für das Schulgrundstück die Festsetzungen eines Bebauungsplans aus dem Jahr 1897 (Bebauungsplan Herdweg, Koppental-Straße, Ehrenhalde, 1897/14) in Verbindung mit den Maßgaben der Baustaffel 8 OBS regeln.

Danach ist auf dem Grundstück des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums die Einrichtung einer Schulnutzung zwar nicht grundsätzlich unzulässig, aber sowohl der bestehende/geplante Überbauungsgrad als auch die bestehende/geplante Bauweise (Summenabstände) entsprechen nicht entfernt den Regelungen der Baustaffel 8 OBS. Folglich sind die formell für das Schulgrundstück maßgeblichen Bebauungsplanvorgaben als obsolet anzusehen.

Um das Grundstück Herdweg 72 langfristig als Schulstandort zu erhalten, ist daher der Gebäudebestand planungsrechtlich abzusichern und zugleich ein Rahmen für zukünftige Entwicklungen zu setzen.

### **2.3 Kulturdenkmale**

Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zeichnet sich durch seine landschaftsbezogene Architektur, seine konstruktive Ausformung, seine künstlerische Ausstattung und seine Freiflächengestaltung als exemplarischer Schulbau der 50er Jahre aus.

An der Erhaltung der Sachgesamtheit besteht ein öffentliches Interesse. Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium (Gebäude und Freianlagen) ist daher in der Liste der Kulturdenkmale erfasst (§ 2 DSchG, Sachgesamtheit).

Zwei weitere Kulturdenkmale grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich an:

- Gäubahntrasse (Technisches Kulturdenkmal), § 2 DSchG, Sachgesamtheit;
- Wohnhaus Herdweg 74 (Jugendstil-Wohnhaus), § 2 DSchG

### **2.4 Naturdenkmal**

Auf den Freiflächen östlich des bestehenden Schulgebäudes befindet sich ein Riesenmammutbaum, der als Naturdenkmal besonders geschützt ist (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 31 NatSchG).

### **2.5 Gebietstypenplan**

Im Gebietstypenplan für das Entwicklungsprogramm der inneren Stadtbezirke ist der Geltungsbereich als Gebietstyp II (Sicherung und Aufwertung der Wohnnutzung) eingestuft.

### **2.6 Rahmenplan Halbhöhenlagen**

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenplans Halbhöhenlagen; mit einem Flächenanteil von rund zwei Dritteln in dessen Qualitätsbereich 1\* und einem Drittel in Qualitätsbereich 2\*\*.

*\* Qualitätsbereich 1: besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen. Einzelfallprüfung, ob eine Planänderung mit der Zielsetzung des Freiflächenerhalts durchgeführt werden soll*

*\*\* Qualitätsbereich 2: hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen. Bebauungsplanänderungen sollen zu einer Verbesserung der Umweltqualität beitragen*

### **2.7 Stuttgarter Innenentwicklungsmodell (SIM)**

Die baulandpolitischen Grundsätze des vom Gemeinderat beschlossenen Stuttgarter Innenentwicklungsmodells (SIM) erfassen keine Flächen für den Gemeinbedarf. Allerdings sind auch bei Planungsvorhaben auf Schulgrundstücken die Zielsetzungen des SIM hinsichtlich städtebaulicher, grünordnerischer und klimawirksamer Mindestqualitätsstandards zu beachten.

## **2.8 Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS)**

Im Geltungsbereich befinden sich Böden der Qualitätsstufen 0 (fehlend) bis 2 (gering). Der Bodenindex des Schulgrundstücks beläuft sich für den Ist-Zustand auf ca. 1,9 BX-Punkte.

## **2.9 Baumschutzsatzung**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart zum Schutz von Grünbeständen.

Die im Bebauungsplan über die Bestandsicherung hinausgehend angebotenen baulichen Arrondierungsangebote können nur in Anspruch genommen werden, wenn hierfür Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, gerodet werden und hierfür satzungsgemäße Ersatzpflanzungen nachgewiesen sind.

Da die bereits hergestellten parkähnlichen Außenanlagen nur noch ein begrenztes Potential für zusätzliche Baumstandorte bieten, ist ein Teil der erforderlichen Ersatzpflanzungen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs nachzuweisen. Hierfür wurden innerhalb der Freianlagen der Außenstelle des Hölderlinggymnasiums (Herdweg 49) im Frühjahr 2015 10 Baumpflanzungen vorgenommen.

## **2.10 Verordnung zum Schutz der Heilquellen**

Nach der Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg liegt das Hanggelände zwischen Herdweg und Lenzhalde in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets.

---

## **3. Planung**

---

### **3.1 Planungsanlass/Planungsziele**

Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium wurde nach den Kriegszerstörungen des zweiten Weltkriegs nicht mehr an seinem Innenstadt-Standort in der Holzgartenstraße, sondern auf zwei Villengrundstücken am Herdweg neu errichtet. Der hierfür aufgestellte Bebauungsplan ist aufgrund eines Verfahrensmangels nicht rechtsverbindlich. Da die formell als rechtsverbindlich anzusehende vorausgehende Planungsrechtsgeneration (Baustaffel 8 Ortsbausatzung Stuttgart) nicht mit der zwischenzeitlich aufgesiedelten Situation übereinstimmt und daher als obsolet anzusehen ist, besteht planungsrechtlich eine regelungsbedürftige Situation, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu bereinigen ist. Ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan können am Schulgebäude keinerlei Baumaßnahmen, die über eine reine Bestandserhaltung hinausgehen, durchgeführt werden.

Am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium besteht ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungstau. Für die Genehmigung der hierfür erforderlichen Umbauarbeiten sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Vordringlich wird die Aufstellung eines Bebauungsplans durch den zum Schuljahr 2013/2014 erfolgten Start eines Musikgymnasiumszugs, der das bisherige Unterrichtsangebot ausweitet. Die erforderliche Umorganisation des Schulbetriebs kann nur durch bauliche Eingriffe an die neue Situation angepasst werden.

Hauptziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schulanlage, um die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen Umbaumaßnahmen zu schaffen. Neben der Bestandssicherung sind im Bebauungsplan auch die sich auf dem Schulgrundstück noch bietenden Potentiale für bauliche Ergänzungen aufgezeigt, um einen städtebaulichen Rahmen für zukünftige Entwicklungen zu schaffen. Potential für bauliche Arrondierungen bietet das Schulgrundstück allerdings nur noch sehr eingeschränkt, da der Gebäudekomplex einschließlich seiner Freianlagen gestalterisch eine bereits abgeschlossene Einheit bildet, die zudem als Kulturdenkmal besonders geschützt ist.

So kann lediglich zwischen den beiden bestehenden Nebenflügeln westlich des Hauptbaukörpers noch ein weiterer Gebäudeflügel hinzuaddiert werden und im Norden des Schulgrundstücks besteht die Möglichkeit, den Hauptbaukörper hangseitig um einen kleinen Gebäudeappendix zu verlängern. Für Nutzungen mit geringem Tageslichtbedarf kann zusätzliches Gebäudevolumen in einem eingegrabenen Hanggeschoss unterhalb des Schulhofs angeboten werden. Andere Möglichkeiten, zusätzliche Nutzfläche zu gewinnen, wie die Aufstockung bestehender Gebäudeflügel oder die bauliche Inanspruchnahme der gestalterisch hochwertigeren Freianlagen östlich des Hauptbaukörpers, scheiden denkmalfachlich aus.

Die Möglichkeiten einer Umorganisation und Modernisierung der Schulanlage wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht (siehe Anlage 4 zu GRDRs 1008/2012). Die mit der Untersuchung beauftragten Planer schlagen vor, den neuen Gebäudeflügel westlich des Hauptbaukörpers "aufzuständern", um hier eine überdachte Pausenhoffläche nachzuweisen. Im Untergeschoss dieses Nebenflügels und zu Teilen auch unterhalb des Pausenhofs soll zukünftig die Schulturnhalle eingerichtet werden. Damit wird es möglich, in den frei werdenden Räumlichkeiten der bisherigen Turnhalle ein Auditorium einzurichten. Nördlich des zentralen Hauptbaukörpers sehen die Planer einen Gebäudeappendix für zwei Musikübungsäle einschließlich der andienenden Räumlichkeiten vor.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans können dringend erforderliche Modernisierungen und Umorganisationen in der Schulanlage durchgeführt werden. Ziel ist es, das Unterrichtsangebot an aktuelle Entwicklungen anzupassen, um damit langfristig einen Schulbetrieb am Standort Herdweg 72 zu sichern. Der Bebauungsplan regelt die hierfür erforderlichen städtebaulichen Rahmenbedingungen und dient damit Belangen des Bildungswesens.

### **3.2 Art der baulichen Nutzung**

Die Einrichtungen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums bestehen im Wesentlichen aus Unterrichts- und Übungsräumen, einem Auditorium sowie einer Mensa und einer Schulturnhalle. Für diese Nutzungsmischung wird das Schulgrundstück Herdweg 72 im Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen

Zweckbestimmung ‹Schule› festgesetzt. Zulässig sind schulischen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Fahrrad- und Kfz-Stellplätze.

An schulischen Einrichtungen besteht in Stuttgart Bedarf. Das Grundstück in den Stuttgarter Hanglagen eignet sich für eine Schulnutzung, insbesondere der zur Verfügung stehende großzügige Frei- und Erholungsflächenanteil des Schulgrundstücks. Eine Erschließung mit Bus und Stadtbahn ist gegeben.

Der Schulstandort am Herdweg befindet sich innerhalb eines Übergangsbereichs zwischen den verdichteten Quartieren am Hangfuß der Halbhöhen und den vorstädtisch bebauten oberen Hanglagen des Kesselrands. Diese Übergangszone ist gekennzeichnet durch das unmittelbare Nebeneinander von Wohnen und öffentlichen Einrichtungen (Studio des ZDF, Universitätsinstitute, Schulen usw.). Dieses Nutzungsmosaik bildet sich auch innerhalb des fraglichen Baublocks am Herdweg ab, indem sich hier Wohngrundstücke in direkter Nachbarschaft zu einer Ausbildungs- bzw. einer Pflegeeinrichtung (Relenbergstraße 90) befinden.

Als Störfaktor für den Schulbetrieb ist Bahnlärm aus der das Schulgrundstück im Norden umgreifenden Gäubahntrasse festzustellen. Die Emissionen der Gäubahn lassen sich jedoch durch geeignete bauliche Maßnahmen am Schulgebäude bewältigen. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen und Kennzeichnungen getroffen.

Auch können durch den Schulbetrieb selbst Störwirkungen auf das Umfeld verursacht werden. So liegen Hinweise aus der Wohnnachbarschaft über Störungen insbesondere aus Schulveranstaltungen und aus Erschließungsverkehr vor. Diese Konflikte lassen sich jedoch durch entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen vermeiden und stellen die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule am Standort Herdweg 72 nicht grundsätzlich in Frage. Schulstandorte mit Wohnnachbarschaft sind in Stuttgart nicht ungewöhnlich. Auch das Planungsrecht geht von der grundsätzlichen Wohnverträglichkeit von Schulnutzungen aus, indem der Angebotskatalog der Baunutzungsverordnung ausdrücklich Schulen (Anlagen für kulturelle Zwecke) als zulässige Nutzung in einem Allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) vorsieht. Die geplante grundstücksinterne Anlieferung für die Schulmensa wurde im Hinblick auf ihre Lärmerzeugung bereits schalltechnisch untersucht. Es hat sich gezeigt, dass sich die zu erwartenden Lärmbelastungen innerhalb des für eine Wohnnutzung immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmens bewegen werden.

Neben Gebäuden und Einrichtungen sind auch Fahrrad- und Kfz-Stellplätze für den Schulbetrieb erforderlich, um die für den zulässigen Nutzungszweck erforderliche Erschließung zu gewährleisten. Für die Einrichtung von Kfz-Stellplätzen kommt allerdings nicht die gesamte Gemeinbedarfsfläche in Betracht, sondern nur diejenigen Grundstücksbereiche, die nicht mit der Pflanzverpflichtung PV1 belegt sind.

Auf dem Schulgrundstück befindet sich eine in das Hanggelände eingegrabene Netzstation, die der Versorgung der Quartiersbevölkerung mit Strom dient und daher in die Nutzungspalette des Bebauungsplans aufgenommen wurde.

### 3.3 Maß der baulichen Nutzung

#### Grundflächenzahl

Der Überbauungsgrad des Schulgrundstücks wird auf eine Grundflächenzahl von 0,5 begrenzt. Die hälftige bauliche Grundstücksinanspruchnahme untergliedert sich in folgender Weise: auf die Bestandsgebäude entfällt eine Grundflächenzahl von 0,3, auf die oberirdischen Anbaumöglichkeiten nördlich und westlich des Hauptbaukörpers eine Grundflächenzahl von 0,1 und auf Hanggeschosse ebenso eine Grundflächenzahl von 0,1.

Bewegte sich bislang der Überbauungsanteil des Schulgrundstücks mit 30% innerhalb des Rahmens dessen, was auch auf den Nachbargrundstücken anzutreffen ist (Regine-Köhler-Heim = 26%, Herdweg 74 = 33%), so soll zukünftig auf dem Schulgrundstück eine um 20% höhere bauliche Verdichtung möglich sein.

Auch die höhere bauliche Verdichtung ist innerhalb des Blocks Herdweg, Lenzhalde, Relenberg- und Azenbergstraße städtebaulich noch als verträglich anzusehen, zumal auf den Grundstücken Relenbergstraße 86 (= 41%) und Azenbergstraße 35 (= 45%) ähnliche Bebauungsintensitäten vorhanden sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der überbauten Fläche auf eingegrabene Hanggeschosse entfällt, die visuell kaum in Erscheinung treten und das stadtgestalterisch wahrnehmbare oberirdische Gebäudevolumen lediglich eine Grundflächenzahl von 0,4 beansprucht.

Nach der Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung entspricht die Eigenart des Gebiets zwischen Herdweg, Lenzhalde, Azenberg- und Relenbergstraße am ehesten einem Allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO. Legt man diesen Vergleichsmaßstab der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf zugrunde, so wird mit der geplanten Grundflächenzahl von 0,5 die Obergrenze des § 17 Abs.1 BauNVO für ein allgemeines Wohngebiet überschritten.

Die Voraussetzungen nach § 17 Abs.2 BauNVO für diese "Überschreitung" liegen vor. Die "Überschreitung" der Grundflächen-Obergrenze erfolgt aus städtebaulichen Gründen, um die ergänzenden Baumassen in nur moderater Höhe bzw. in eingegrabenen Hanggeschossen entwickeln zu können. Nur so kann das neue Gebäudevolumen dem (denkmalgeschützten) Gebäudebestand untergeordnet werden. Da dadurch die Möglichkeit der Stapelung erheblich eingeschränkt ist, muss das ergänzende Raumprogramm flächig entwickelt werden und erfordert eine entsprechend hohe Grundflächenzahl.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die "Überschreitung" der Grundflächen-Obergrenze nicht beeinträchtigt. Oberirdische Baumassen werden nordöstlich der Nachbarbebauung entwickelt, so dass sich deren Besonnungsverhältnisse nicht verschlechtern. Maßnahmen wie Dachbegrünung und Flächenentsiegelung tragen dazu bei, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse, zu vermeiden.

Sonstige Gesichtspunkte, die einer Überschreitung der Grundflächen-Obergrenze der Baunutzungsverordnung entgegenstehen könnten, lassen sich nicht erkennen.

Bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 darf die zulässige Grundfläche durch gemäß § 19 Abs.4 BauNVO mitzurechnende bauliche Anlagen überschritten werden.

Dies ist erforderlich, um die (größtenteils bereits vorhandenen) befestigten Wege-, Aufenthalts- und Sportflächen planungsrechtlich entsprechend abzusichern.

### **Höhe baulicher Anlagen**

Das bestehende Schulgebäude ist als Kulturdenkmal in der Liste erfasst. Die Möglichkeit, durch Aufstockungen zusätzliche Raumkapazitäten zu erschließen, scheidet aus denkmalfachlichen Gründen aus. Die im Bebauungsplan getroffenen Höhenfestsetzungen bilden für die Bestandsbebauung somit ausschließlich das vorhandene Gebäudevolumen ab - Aufstockungen sollen nicht möglich sein.

Die Höhenbegrenzung des neuen Nebenflügels westlich des Hauptbaukörpers ist ein Geschoss niedriger als der Hauptbaukörper gewählt und der den Hauptbaukörper verlängernde Musiksaal-Appendix setzt dessen Gebäudehöhe fort, sodass insgesamt die architektonische Grundstruktur mit dominierendem zentralem Hauptbaukörper und untergeordneten Nebenflügeln gewahrt bleibt.

Westlich des Hauptbaukörpers soll eine Unterbauung des Schulhofs möglich sein, um hier noch Raumreserven für Nutzungen, die wenig oder kein Tageslicht benötigen, zu erschließen. Die Höhe der baulichen Anlagen ist für diesen Bereich so gewählt, dass der entsprechende Gebäudeabschnitt oberirdisch kaum in Erscheinung tritt.

## **3.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

### **Bauweise**

Es wird eine abweichende Bauweise (offen, jedoch ohne Beschränkung der Länge der Hausformen) festgesetzt. Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium ist ein Einzelgebäude, dessen isolierte Lage innerhalb eines parkähnlichen Grundstücks - mit Ausnahme eines unterirdischen Stuhllagers - zu den Nachbargrundstücken keine Grenzbaubeziehungen entwickelt. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise (ohne Beschränkung der Gebäudelänge) wird die vorhandene/geplante offene Bebauungsstruktur im Bebauungsplan entsprechend gesichert. Unangemessene Längenentwicklungen werden durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Höhenbegrenzungen vermieden.

### **Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird baukörperbezogen festgesetzt. Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium ist ein isoliertes Einzelgebäude innerhalb eines parkähnlichen Grundstücks, das mit Abmessungen von rund 100 Metern in der Grundstückstiefe und rund 70 Metern in der Breite einen Sondertyp innerhalb des von Herdweg, Relenberg-, Azenbergstraße und der Gäubahn umschlossenen Baublocks bildet.

Anstelle einer kompakten Baumasse wird das Gebäudevolumen in einzelne Gebäudeflügel aufgelöst, die landschaftsbezogen in das parkähnliche Hanggelände gestaffelt werden. Durch die baukörperbezogene Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche (im Zusammenspiel mit der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen) werden diese Qualitäten auch im Bebauungsplan abgebildet.

### **3.5 Flächen für Stellplätze und Garagen**

Zum besonderen Schutz der parkähnlich gestalteten Freiflächen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums sollen (Tief-)Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Mit der gleichen Zielsetzung werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gelegene (offene) Kfz-Stellplätze (nicht jedoch Fahrradstellplätze) für die mit Pflanzvorschrift PV1 belegten Freiflächen des Schulgrundstücks ausgeschlossen.

### **3.6 Fläche für den Gemeinbedarf**

Siehe Ziffer 3.2 (Art der baulichen Nutzung)

### **3.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schulanlage, um die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für erforderliche Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen zu schaffen. Ergänzend zur Bestandssicherung werden im Bebauungsplan die auf dem Grundstück noch vorhandenen Reserven für bauliche Arrondierungen aufgezeigt, deren Umsetzung allerdings den bisherigen Vegetationsflächenanteil des Schulgrundstücks reduzieren wird.

Das Schulgrundstück befindet sich an einem Standort mit siedlungsrelevanter luft- und klimahygienischer Funktion. Entsprechend wird das Grundstück im Rahmenplan Halbhöhenlagen anteilig dessen Qualitätsbereichen 1 und 2 zugeordnet. An Neubauvorhaben sind danach besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Durchgrünung und der Klimaverträglichkeit zu stellen. Zudem besteht für Qualitätsbereich 1 ein Prüfauftrag, „ob eine Planänderung mit dem Ziel des Freiflächenerhalts durchgeführt werden soll.“

Zur Verminderung und zum Ausgleich der negativen Auswirkungen dieses Eingriffs auf die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft sowie auf die luft- und klimahygienischen Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen ist vorgesehen, die auf dem Schulgrundstück bislang noch nicht vollständig ausgeschöpften Möglichkeiten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft zu aktivieren. So sollen die Dachflächen des bestehenden Schulgebäudes nachträglich begrünt und Asphaltflächen durch versickerungsoffener Beläge bzw. gärtnerisch angelegte Flächen ersetzt werden. Im Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzt.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf geschützte Tierarten, die sich aus den Eingriffen in Freiflächen und Vegetationsbestände des Schulgrundstücks ergeben können, werden im Bebauungsplan artenschutzfachliche Vorgaben zum Schutz des Populationsbestands der Arten Mauersegler, Haussperling, Zwergfledermaus und Mauereidechse festgesetzt.

### **3.8 Vorkehrungen zum Schutz vor Bahnlärm**

Das Schulgrundstück schließt hangseitig unmittelbar an die Trasse der Gäubahn an und es ist mit Einwirkungen aus Schienenverkehr auf die bestehenden/geplanten Schulgebäude zu rechnen. Nach der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamts beträgt der Mittelungspegel 70 dB(A). Aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall/Lärmschutzwände entlang der Gäubahn) scheiden aus freiflächengestalterischen und denkmalfachlichen Gründen aus.

Aus diesem Grund wird das gesamte Plangebiet als Fläche festgesetzt, innerhalb welcher an baulichen Anlagen entsprechende Vorkehrungen gemäß DIN 4109 (z.B. Schallschutzfenster, evtl. in Verbindung mit Lüftungseinrichtungen usw.) zu treffen sind.

Außenbereiche können durch diese Festsetzung jedoch nicht geschützt werden.

### **3.9 Grünplanung/Pflanzverpflichtung**

Die parkähnlichen Freiflächen des Schulgrundstücks werden durch Gehölzbestände mit zahlreichen Großbäumen geprägt. Ihre Terrassierung wurde mit Bezug auf die interne Gebäudeorganisation angelegt, sodass Schulgebäude und zugehörige Freiflächen eine gestalterische Einheit bilden, die dem Denkmalschutz unterliegt.

Veränderungen der Außenanlagen scheiden aufgrund denkmalfachlicher Einschränkungen weitgehend aus. So sind beispielsweise ein Rückbau und eine Begrünung der Freilichtbühne oder anderer Funktionsbereiche zugunsten eines Zugewinns an Vegetationsfläche nicht möglich. Die im Bebauungsplan getroffenen Pflanzgebotsfestsetzungen beschränken sich damit im Wesentlichen auf die Absicherung des vorzufindenden Ist-Zustands der Außenanlagen. Als zusätzliche Grünelemente können im Bebauungsplan lediglich neue Baumstandorte im Bereich des Pausenhofs/Sportgeländes und entlang der nördlichen Grundstücksgrenze (Gäubahntrasse) sowie Dach- und Wandbegrünungen gesichert werden. Darüber hinaus werden begrünte versickerungsoffene Beläge für Fahrradstellplätze und Feuerwehrflächen festgesetzt.

Um auszuschließen, dass die Durchführung von Baumaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Mauereidechsenpopulation führt, wird ein Flächenanteil von 10% der Pflanzgebotsfläche als trockenwarmer Lebensraum für die Mauereidechse gesichert.

Wertgebende Einzelbäume werden durch Pflanzbindung besonders geschützt. Hervorzuheben sind ein Riesenmammutbaum und eine freiflächengestalterisch bedeutsame Kastanie, die als vermittelndes Übergangselement zwischen dem neuen Gebäudeflügel und der angrenzenden Wohnbebauung dient. Obwohl zukünftig im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Nebenflügels gelegen, ist vorgesehen, diesen Baum aufgrund seines prägenden Erscheinungsbilds zu erhalten. Dies erfordert insbesondere während der Baudurchführung verschiedene Schutzmaßnahmen, wie Wurzelvorhänge und Wurzelbrücken. Auch ist ein Rückschnitt der Krone durch einen Baumpfleger erforderlich.

### **Maßgaben der Baumschutzsatzung**

Mit der Einräumung baulicher Erweiterungsmöglichkeiten lässt der Bebauungsplan zugleich einen Eingriff in den vorhandenen Baumbestand zu. Da die erforderlichen Rodungen von unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäumen nur unter der Voraussetzung satzungsgemäßer Ersatzpflanzungen möglich sind, müssen ausreichend Standorte für Baumersatzpflanzungen sichergestellt sein, um die Umsetzbarkeit des Bebauungsplans zu gewährleisten.

Für eine vollumfängliche Inanspruchnahme der im Bebauungsplan angebotenen baulichen Arrondierungen müssen insgesamt 13 unter die Baumschutzsatzung fallende Bäume gefällt und hierfür 26 Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Die parkähnlichen Freianlagen des Schulgrundstücks verfügen bereits über einen wertvollen Baumbestand, sodass sich hier nur noch eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Baumstandorte landschaftsgestalterisch sinnvoll einbinden lässt. Insgesamt können auf dem Grundstück noch 13 zusätzliche Baumstandorte untergebracht werden. Diese werden im Bebauungsplan durch Pflanzgebot entsprechend gesichert. Weiterhin sind im Bebauungsplan drei heranwachsende Bestandsbäume, deren Stammumfang gegenwärtig noch nicht die Schutzkriterien der Baumschutzsatzung erfüllt, durch entsprechende Pflanzbindung als zu erhaltend festgesetzt. Die Verpflichtung zum Erhalt dieser heranwachsenden Bäume darf gemäß Baumschutzsatzung wie eine Ersatzpflanzung bewertet werden, sodass auf dem Schulgrundstück insgesamt 16 Baumersatzpflanzungen gewährleistet werden können.

Für den vollständigen Nachweis der 26 Baumersatzpflanzungen wurden bereits im Frühjahr 2015 außerhalb des Plangebiets 10 weitere Bäume auf den Freianlagen der Außenstelle des Hölderlinggymnasiums (Herdweg 49) gepflanzt.

### **3.10 Kennzeichnung, Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen**

Das Plangebiet unterliegt sowohl Einwirkungen aus Schienenverkehr (Gäubahntrasse) als auch Straßenverkehrsimmissionen aus dem Herdweg. Der gesamte Geltungsbereich wird daher als Fläche gekennzeichnet, innerhalb welcher Vorkehrungen gegen Bahnlärm und Straßenverkehrsimmissionen (Lärm, Luftschadstoffe) zu treffen sind.

### **3.11 Nachrichtliche Übernahme**

#### **Kulturdenkmal Eberhard-Ludwigs-Gymnasium**

Das in der Liste der Kulturdenkmale erfasste Eberhard-Ludwigs-Gymnasium ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Schulanlage einschließlich ihrer Freiflächen (Sachgesamtheit) gilt als exemplarisches Beispiel moderner Schulhausarchitektur der 50er Jahre in Stuttgart. Ein maßgeblicher, die Denkmaleigenschaft begründender Faktor ist die Einbindung der einzelnen Gebäudeflügel in die Hanglandschaft und die mit der inneren Gebäudeorganisation korrespondierende Terrassierung der Freianlagen (Sachgesamtheit).

### **Naturdenkmal**

Auf dem Schulgrundstück befindet sich östlich des Schulgebäudes ein Riesemammutbaum, der als Naturdenkmal besonders geschützt ist. Der Baum ist im Bebauungsplan entsprechend nachrichtlich übernommen.

## **3.12 Örtliche Bauvorschriften**

Mit zahlreichen Kulturdenkmalen im unmittelbaren Anschluss an das Schulgrundstück befindet sich das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in einer städtebaulich prominenten Umgebung. Um innerhalb dieses sensiblen Umfelds dauerhaft ein stadtgestalterisch angemessenes Erscheinungsbild der Schule zu sichern, sind im Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften zur Dachgestaltung, zu Einfriedungen, Mülltonnenstandplätzen und Außenantennen festgesetzt.

Neben der Vermeidung gestalterischer Beeinträchtigungen der Dachflächen durch Aufbauten, verfolgen die örtlichen Bauvorschriften in erster Linie den Zweck, das vegetationsbestimmte Erscheinungsbild der Freianlagen zu schützen, indem unvermeidbare Kleinbauten, wie Mülldepots durch Bepflanzung abzuschirmen sind oder Einfriedungen nur als Hecken zulässig sein sollen.

### **Tiefe der Abstandsflächen**

Für den nördlich des zentralen Hauptbaukörpers vorgesehenen Gebäudeappendix sollen gegenüber dem Bauordnungsrecht verringerte Abstandsflächen zum Grundstück der Bahnverkehrsstrasse ‹Stuttgart Hbf - Horb› zulässig sein. Diese Privilegierung ist aus stadtgestalterischen Gründen erforderlich, um ausreichend Tiefe für die fachgerechte Herstellung einer Wandbegrünung zu sichern, die der Bebauungsplan für geschlossene Fassaden(abschnitte) vorsieht.

Eine Unterschreitung des bauordnungsrechtlichen Mindestabstands ist an dieser Stelle städtebaulich unbedenklich, da sie einerseits geringfügig ist und andererseits gegenüber einer rund 15 Meter messenden bebauungsfreien Bahnverkehrsstrasse erfolgt, sodass unangemessene bauliche Verdichtungen ausgeschlossen werden können.

## **3.13 Verkehrserschließung, Kanal**

### **Verkehrsinfrastruktur**

Der Standort am Herdweg ist für den Schulbetrieb ausreichend erschlossen. Mit dem Herdweg ist der Schulbus- und Kfz-Verkehr an das übergeordnete Stuttgarter Straßennetz angebunden. Ebenso ist die Anbindung an das Stuttgarter Radwegennetz gegeben.

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Einzugsbereich der Bushaltestelle ‹Dillmannstraße› (L. 43). Zudem ist in fußläufiger Entfernung die Haltestelle ‹Russische Kirche› (U24, L. 40, N2) erreichbar. Das Plangebiet ist damit sehr gut an das ÖPNV-Netz der Stadt Stuttgart angeschlossen.

## **Parkierung**

Der ruhende Verkehr kann nachgewiesen werden. Für die geplanten baulichen Erweiterungen sind zusätzliche Kfz- und Fahrradstellplätze erforderlich. Zum Schutz der gestalterischen Qualität der Freiflächen sollen (Tief-) Garagenstellplätze und offene Kfz-Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Darüber hinaus können offene Kfz-Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf Freiflächen zugelassen werden, jedoch nur soweit als diese nicht mit der Pflanzgebotsfestsetzung PV1 belegt sind.

Fahrradstellplätze können innerhalb des gesamten Geltungsbereichs errichtet werden, jedoch mit der Einschränkung, diese im Bereich der PV1-Flächen mit Rasenpflaster o. Ä. zu begrünen.

## **Kanal**

Die entwässerungstechnische Erschließung des Plangebiets ist über die bestehenden Kanäle gesichert. Das Abwasser wird über den Hauptsammler Nesenbach zum Hauptklärwerk Mühlhausen geleitet.

---

## **4. Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

---

Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium wurde 1955-57 am Standort Herdweg als Ersatz für das vollständig kriegszerstörte Vorgängergebäude in der Holzgartenstraße neu errichtet. Der Neubau gilt als herausragendes Beispiel des modernen Schulbaus der 50er Jahre in Stuttgart. Insbesondere die Auflösung des Bauvolumens in einzelne Gebäudesegmente und deren Einbindung in die Hanglandschaft sowie die auf die innere Gebäudeorganisation abgestimmte Staffelung des Außengeländes begründen die denkmalrechtliche Inschutzstellung der Schulanlage.

Der Bebauungsplan sichert zwar das vorhandene Gebäudevolumen, bereitet aber zugleich verändernde Eingriffe in das Kulturdenkmal vor. So können an der Westseite des Hauptgebäudes die beiden Nebenflügel um einen dritten Gebäudeflügel ergänzt und die Pausenhoffläche teilweise unterbaut werden. Zusätzlich räumt der Bebauungsplan die Möglichkeit ein, dem Hauptgebäude hangseitig einen Gebäudeappendix anzuhängen.

Inwieweit diese Planungsoptionen denkmalfachlich umsetzbar sind, kann abschließend erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Die maßvolle Addition zweier untergeordneter Bauglieder an einen geschützten Gebäudekomplex sowie die teilweise Unterbauung des Pausenhofs stellen das strukturelle Ordnungsprinzip der Schulanlage (Hauptgebäude mit untergeordneten Nebenflügeln) nicht grundsätzlich in Frage und erscheinen daher denkmalfachlich nicht von vornherein ausgeschlossen.

Sollten sich jedoch die baulichen Erweiterungen denkmalfachlich nicht vollumfänglich wie im Bebauungsplan eingeräumt umsetzen lassen, wird dadurch die Erforderlichkeit des Bebauungsplans nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Unabhängig von den angebotenen Erweiterungsmöglichkeiten dient der Bebauungsplan zunächst

der grundlegenden planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden Schulgebäudes, die bislang noch nicht gegeben ist. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans grundsätzlich erforderlich - unabhängig von der abschließenden denkmalfachlichen Beurteilung der vorgeschlagenen Anbaumöglichkeiten.

---

## **5. Belange des Umweltschutzes**

---

### **5.1 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

#### **Tiere/Artenschutz**

Die Vegetationsflächen des Schulgrundstücks zeichnen sich durch Gehölzbestände mit zahlreichen Großbäumen aus und weisen Habitataignung für verschiedene Tierarten auf.

Aufgrund des hohen Trockenmaueranteils und der Nähe zur Gäubahntrasse - einem Verbreitungsschwerpunkt der Mauereidechse - wurde bereits im Vorfeld der Planung das Vorkommen der Mauereidechse geprüft und im Bereich besonderer Trockenmauern und anderen Randbereichen auf dem Schulgrundstück auch nachgewiesen. Im Bebauungsplan sind die zum Erhalt der Eidechsenpopulation erforderlichen Maßnahmen festgesetzt. Diese bestehen neben Schutzmaßnahmen (siehe 1.5.4 Maßnahmen Artenschutz: Mauereidechse) im Erhalt bzw. der Herstellung geeigneter Lebensräume für die Mauereidechse (siehe 1.7 Pflanzverpflichtung PV1). Die Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechse stellen sicher, dass einer Inanspruchnahme der im Bebauungsplan eingeräumten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Mauereidechse ist nach Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Das Schulgrundstück wird von Eidechsen in erster Linie zur Nahrungssuche und zum Sonnen aufgesucht, bietet zum Teil entlang von Stützmauern, Treppenaufgängen und Randbereichen aber auch Unterschlupf und Überwinterungspotential. Über die sich im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich befindende Gäubahntrasse als Hauptverbreitungsschwerpunkt stehen die hier vorhandenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse im Verbund mit weiteren Lebensstätten des gesamten Stadtgebiets. Die Mauereidechse weist in Stuttgart einen günstigen Erhaltungszustand auf, sodass die Sicherung einer dauerhaft stabilen Population unter Beachtung der obenstehenden Maßnahmen auch während der Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Schulgrundstück gewährleistet ist. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden.

In einer 2014 (Endfassung Bericht 2015) gesondert durchgeführten Untersuchung der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse gelangen keinerlei Brut- bzw. Quartiernachweise. Da Einzelquartiere der das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchenden Vogel- und Fledermausarten in und an den Gebäuden jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wurden im Bebauungsplan für die Arten Mauersegler und Haussperling sowie für die Zwergfledermaus Festsetzungen zur Herstellung geeigneter Nistkästen an den Gebäuden getroffen.

Insgesamt verringert sich mit dem Eingriff in die Vegetationsflächen die Habitatwertigkeit des Schulgrundstücks. Zur Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffs sind neue Baumpflanzungen, die Herstellung von Dach- und Wandbegrünungen, Nistkästen sowie die Durchführung sonstiger artenschutzrelevanter Maßnahmen vorgesehen.

### **Pflanzen**

Der Vegetationsbestand des Geltungsbereichs weist zahlreiche Großbäume aus, unter denen ein Riesenmammutbaum, der als Naturdenkmal besonders geschützt ist, und eine ebenfalls sehr groß gewachsene Kastanie an der westlichen Grundstücksgrenze hervorzuheben sind. Sowohl der Riesenmammutbaum als auch die Kastanie werden im Bebauungsplan durch Pflanzbindung besonders gesichert. Da sich die Kastanie im Nahbereich des geplanten neuen Nebenflügels befindet, erfordert deren Erhalt Schutzmaßnahmen wie Wurzelbrücken und Wurzelschutzfolien. Zudem ist die Baumkrone durch einen Baumpfleger zurückzuschneiden.

Als Minderungsmaßnahme für den Eingriff in die Vegetationsbestände sind im Bebauungsplan Dach- und Wandbegrünungen festgesetzt. Flankierend werden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgegeben, die innerhalb der Bestandsanlage vorzunehmen sind. So sollen bisher nicht begrünte Dachflächen der Bestandsgebäude begrünt und ein Teil der asphaltierten Freiflächen durch versickerungsoffener Belagsoberflächen bzw. gärtnerisch angelegte Flächen ersetzt werden. Aus diesem Grund wird neben den Festsetzungen des Bebauungsplans die zeitnahe Durchführung der erforderlichen klimarelevanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch zusätzlichen Beschluss abgesichert (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).

Insgesamt lässt der Bebauungsplan keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

### **Baumschutzsatzung:**

Die Realisierung der im Bebauungsplan angebotenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten erfordert einen Eingriff in den Vegetationsbestand des Schulgrundstücks. Dieser Eingriff erstreckt sich auch auf Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen und nur dann gerodet werden können, wenn satzungsgemäße Ersatzpflanzungen sichergestellt sind.

Dies bedeutet, dass die Umsetzung der baulichen Arrondierungsangebote nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass ausreichend Standorte für Baumersatzpflanzungen zur Verfügung stehen. Das Standortreservoir für zusätzliche Baumpflanzungen ist jedoch innerhalb des Schulgrundstücks begrenzt, da die Freiflächen bereits vollständig gärtnerisch angelegt sind und nur noch wenige zusätzliche Bäume landschaftsgestalterisch sinnvoll in die Bestandsvegetation eingebunden werden können.

Eine vollständige Inanspruchnahme sämtlicher im Bebauungsplan angebotenen Arrondierungsmöglichkeiten würde die Rodung von insgesamt 13 geschützten Bäumen erfordern, was wiederum nur unter der Voraussetzung möglich wäre, dass 26 Ersatzpflanzungen geleistet werden können. Innerhalb des Schulgrundstücks finden sich nur noch 13 zusätzliche, für Ersatzpflanzungen geeignete Baumstandorte und drei weitere "Ersatzpflanzungen" können durch die planungsrechtliche Siche-

rung von Bestandsbäumen nachgewiesen werden, die gegenwärtig noch nicht die Schutzkriterien der Baumschutzsatzung erfüllen.

Um die Realisierung der baulichen Erweiterungsangebote hinsichtlich der Maßgaben der Baumschutzsatzung sicherzustellen, wurden bereits im Frühjahr 2015 auf dem Grundstück der Außenstelle des Hölderlin-Gymnasiums (Herdweg 49) 10 Baumpflanzungen vorgenommen.

## **5.2 Auswirkungen auf Boden und Wasser**

### **Boden**

Im Geltungsbereich befinden sich Böden der Qualitätsstufen 0 (fehlend) bis 2 (gering). Die Umweltauswirkung auf den Boden ist nicht erheblich. Die Ermittlung des Bodenindex für den Ist-Zustand des gesamten Geltungsbereichs ergibt ca. 1,9 BX-Punkte.

Da die geplanten baulichen Erweiterungen auf bereits beanspruchten Böden stattfinden, ergibt sich auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Änderung in der Bilanz.

### **Wasser**

Nach der hydrogeologischen Baugrunderkarte von Stuttgart, M 10 000, ist das Grundwasser im Geltungsbereich des Bebauungsplans bei etwa 270 m ü. NN zu erwarten. Diese Angabe gibt die großräumige Grundwassersituation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden bisher versickerungsoffene Vegetationsflächen der Grundwasserneubildung entzogen. Im Bebauungsplan werden daher Maßnahmen zur Verminderung dieses Eingriffs getroffen. So sind zur Verzögerung des Regenwasserrückflusses Dachflächen - nicht nur von Neubauten, sondern auch von Bestandsdächern - zu begrünen. Ergänzend soll der Austausch eines Teils des Asphaltbelags durch versickerungsoffener Beläge zumindest einen Teil des hier anfallenden Niederschlagswassers wieder dem Wasserkreislauf zuführen.

Von Seiten der Wohnnachbarschaft werden nachteilige Umweltauswirkungen auf den Wasserkreislauf befürchtet, wonach durch die Unterbauung des Geländes ein Hangwasserstau ausgelöst werden soll. Eine abschließende Prüfung der hydrogeologischen Machbarkeit von Gründungstiefen erfolgt im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, das parallel zum Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Insgesamt sind mit Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ‹Boden› und ‹Wasser› zu erwarten.

## **5.3 Auswirkungen auf Luft und Klima**

### **Lufthygiene**

Nach dem Informationssystem ‹Stadtklima 21› (Landeshauptstadt Stuttgart, September 2008) in Verbindung mit flächendeckend für das Stadtgebiet durchgeführten

Immissionsberechnungen (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, März 2009) lassen sich für das Plangebiet aus den flankierenden Abschnitten des Herdwegs und der Lenzhalde Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) bis 30µg/m<sup>3</sup> und Feinstaub (PM<sub>10</sub>) bis 21µg/m<sup>3</sup> erwarten.

Damit kann von einer Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV im Geltungsbereich ausgegangen werden. Die Zielwerte der vom Gemeinderat beschlossenen, strengeren Umweltqualitätsziele Luft (GRDRs 724/2012) werden allerdings teilweise überschritten. Das Plangebiet wird daher im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

### **Klima**

Das Schulgrundstück Herdweg 72 ist ein Standort mit siedlungsrelevanter luft- und klimahygienischer Funktion. Insbesondere die zahlreichen Großbäume entwickeln durch Sauerstoffproduktion, Bindung von Stäuben und Luftschadstoffen, Beschattung und Erzeugung von Verdunstungskühle eine günstige lufthygienische und klimatische Wirkung.

Mit dem Eingriff in den Baumbestand verringert sich auch dessen luft- und klimawirksame Leistungsfähigkeit. Dies steht insbesondere den Zielen der Klimatologie und den daraus entwickelten Absichten des Rahmenplans Halbhöhenlagen entgegen, wonach zukünftig ein weiteres Ausgreifen der Wärmeinseleffekte aus dem Talkessel in die Hanglagen hinein zu verhindern ist. Die luft- und klimarelevanten Auswirkungen der auf dem Schulgrundstück vorgesehenen baulichen Erweiterungen wurden überprüft (Amt für Umweltschutz, 18. November 2013, Stellungnahme Stadtklimatologie). Die klimatologische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine Zunahme der thermischen Belastung aufgrund der geplanten baulichen Erweiterungen nicht ausschließen lässt.

Um trotz der zusätzlichen baulichen Verdichtung den Erfordernissen des Klimaschutzes entgegen zu kommen, sind im Bebauungsplan Maßnahmen (Entsiegelung, Dachbegrünung) festgesetzt, die darauf abzielen, die prognostizierte Zunahme der thermischen Belastungen abzuschwächen und auszugleichen.

Eine vollständige Begrünung der Bestandsdächer ist nicht möglich, da ein Teil der Dachflächen für die Errichtung von Solaranlagen zu reservieren ist. Aufgrund der Einsehbarkeit der Schulanlage aus den Hanglagen sind Solarmodule möglichst flachgeneigt und möglichst niedrig in die Dachflächen einzubinden, um die Fernwirkung der reflektierenden Materialien einzuschränken. Eine Überbauung der Dachbegrünung durch hoch aufgeständerte und steilgeneigte Solarmodule (sogenanntes Kombinationsdach) scheidet aus stadtgestalterischen Gründen aus.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs in klimarelevante Vegetationsbestände kann davon ausgegangen werden, dass die Realisierung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verursachen wird.

## 5.4 Auswirkungen auf die Landschaft (Stadtbild)

Das in den Halbhöhenlagen gelegene Schulgrundstück befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen den verdichtet bebauten gemischten Quartieren am Hangfuß und dem offenen, vorstädtisch bebauten Siedlungsbereich zwischen Gäubahn und Kesselrand. Auch das bestehende Schulgebäude orientiert sich an dieser landschaftsoffenen Besiedlungsstruktur, indem anstelle einer unmaßstäblichen kompakten Baumasse das Gebäudevolumen in pavillonartige Gebäudeflügel aufgelöst wird, die so in die durch Baumvegetation geprägte Hanglandschaft eingebunden sind, dass eine enge Verflechtung zwischen Architektur und Baumvegetation stattfindet. Trotz seiner Hanglage entfaltet das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium keine Kulissenwirkung in Richtung Innenstadt.

Mit Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Ergänzungen entfällt der gliedernde Baumbestand nördlich des Verwaltungsflügels und damit die parklandschaftliche Verflechtung von Architektur und Bäumen in diesem Teil der Schulanlage. Diese Veränderungen finden jedoch im straßenabgewandten Grundstücksbereich ("in zweiter Reihe") statt, ohne sich auf den Straßenraum des Herdwegs und damit auf den öffentlichkeitswirksamen Bereich spürbar auszuwirken. Straßenseitig bleibt dem Verwaltungsflügel auch weiterhin eine baumbestandene Grünfläche vorgelagert (PV1). Auch ist zu berücksichtigen, dass im Bebauungsplan neu auf dem Schulgrundstück anzupflanzende Bäume sichergestellt werden.

Zukünftig sollen Solaranlagen auf den Dachflächen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums errichtet werden. Damit diese keine störenden Fernwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild der Hanglagen durch reflektierende Oberflächen entfalten können, stellt der Bebauungsplan sicher, dass Solarmodule möglichst niedrig und möglichst flachgeneigt in die Dachflächen einzubinden sind. Überbauungen der Begrünung durch hoch aufgeständerte und steilgeneigte Solarmodule (sogenannte Kombinationsdächer) werden wegen ihrer weitreichenden Störwirkung aus stadtgestalterischen Gründen im Bebauungsplan nicht eingeräumt.

Insgesamt führt die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

## 5.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Der Anteil an für den Schulbetrieb nutzbaren Frei- und Erholungsflächen verringert sich mit Umsetzung der Planung wenig, da der geplante neue Nebenflügel auf Schulhofebene zugunsten einer überdachten Pausenhoffläche aufgeständert wird. Jedoch verringert sich der Anteil an gehölzbestandenen Vegetationsflächen und damit deren günstige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Sauerstoffproduktion, Bindung von Stäuben und Verminderung der sommerlichen Flächenaufheizung. Zur Reduzierung dieses Effekts setzt der Bebauungsplan Maßnahmen wie Dach- und Wandbegrünung sowie Baumpflanzungen fest.

Innerhalb des Schulgrundstücks sowie in den angrenzenden Bereichen befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.

Keine Planungsauswirkungen ergeben sich auf die Belastungssituation mit Luftschadstoffen ( $\text{NO}_2 \geq 30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ,  $\text{PM}_{10}$  bis  $\geq 21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), Verkehrslärm und Schienenverkehr. Die Zunahme der Lärmbelastungen aus zusätzlicher Verkehrs-

erzeugung durch die Schulerweiterung dürfte sich in Anbetracht der im Herdweg herrschenden Grundbelastung nicht in einem für das menschliche Gehör spürbaren Umfang bewegen.

Eine wesentliche Zunahme grundstücksinterner Störwirkungen aus Anlieferungsverkehr oder Veranstaltungslärm, wie von Seite der Wohnnachbarschaft befürchtet, lässt sich nicht erkennen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um betriebsorganisatorische Problemstellungen, die nicht auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden können, sondern im Rahmen gegenseitiger nachbarlicher Rücksichtnahme zu regeln sind. Die von den Wohnangrenzern kritisch hinterfragte Anlieferung wurde im Hinblick auf ihre Lärmerzeugung bereits schalltechnisch untersucht. Das Gutachten hat ergeben, dass sich die zu erwartenden Lärmbelastungen innerhalb des für eine Wohnnutzung zulässigen immissionsschutzrechtlichen Rahmens bewegen werden.

Während der Bauarbeiten zur Realisierung des Bebauungsplans ist im Umfeld der Baustelle mit Baulärm und Staubbelastung zu rechnen. Insbesondere die entlang der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehene Baustraße dürfte für die benachbarten Wohngrundstücken Lärmbelastungen hervorrufen. Durch die Verpflichtung von Bauherren, zur Verminderung von Staubemissionen während der Bauphase Staubminderungspläne einschließlich eines Überwachungskonzepts aufzustellen, ist sichergestellt, dass keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren Luftschadstoffbelastungen während des Bauablaufs in die Umgebung emittiert werden.

Insgesamt lässt die Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit erwarten.

## **5.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **Kulturdenkmale**

Das Schulgebäude und seine zugehörigen Freiflächen bilden eine gestalterische Einheit und sind als Kulturdenkmal (§ 2 DSchG, Sachgesamtheit) in der Liste erfasst. Die Realisierung der im Bebauungsplan vorgeschlagenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten sind nur bzw. nur insoweit umsetzbar, als dies auch mit den sich hieraus ergebenden denkmalfachlichen Anforderungen zu vereinbaren ist.

Im Rahmen bereits erfolgter Vorklärunen mit den Denkmalschutzbehörden haben sich keine Gesichtspunkte gezeigt, welche den geplanten baulichen Erweiterungen grundlegend entgegenstehen könnten. Die geplanten baulichen Erweiterungen bewegen sich mit einem dem Hauptbaukörper angehängten Gebäudeappendix und einem zusätzlichen Nebenflügel noch innerhalb des architektonischen Ordnungsprinzips der Schulanlage. Eine abschließende und verbindliche Klärung über die denkmalfachlichen Belange ist jedoch erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens möglich.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Klärung der Fragestellung, inwieweit sich die Planungsangebote des Bebauungsplans denkmalfachlich umsetzen lassen, kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung des Bebauungsplans zwar in die Denkmalsubstanz des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums verändernd eingegriffen werden kann, dies jedoch nicht zwangsläufig zu erheblich nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut «Kulturgüter» führen muss.

### **Naturdenkmal**

Östlich des Schulgebäudes befindet sich ein rund 20 Meter hoher Riesenmammutbaum (Stammumfang ca. 6,90 m), der als Naturdenkmal besonders geschützt ist. Da auf den östlich der Schule gelegenen Freiflächen keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, bestehen keine Anhaltspunkte für planungsbedingte nachteilige umweltbezogene Auswirkungen auf das Naturdenkmal.

## **5.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Bei der Prüfung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen ist das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und menschlicher Gesundheit hervorzuheben. Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass sich die Reduzierung der Vegetationsbestände des Plangebiets auch verändernd auf das Wirkungsverhältnis Naturhaushalt - menschliche Gesundheit auswirkt, indem mit dem Verlust an Bäumen und der Zunahme versiegelter Flächen auch deren günstige klimatische und lufthygienische Wirksamkeit verloren geht.

Längerfristig kann die Beeinträchtigung des Wechselwirkungsverhältnisses Naturhaushalt - menschliche Gesundheit durch die Begrünung der Dachflächen, durch Wandbegrünungen und durch neue Baumpflanzungen wieder ausgeglichen werden.

---

## **6. Von der Gemeinde beschlossene sonstige städtebauliche Planung**

---

### **Rahmenplan Halbhöhenlagen**

Nach dem zum Schutz der besonderen Qualität der Stuttgarter Hanglagen aufgestellten Rahmenplan «Halbhöhenlagen» liegt das Plangebiet anteilig innerhalb dessen Qualitätsstufen eins und zwei. Danach sind aus Gründen der Klimaverträglichkeit, der Durchgrünung von Hängen sowie der Einfügung in das Stadtbild an Neubauprojekten besonders hohe Anforderungen zu stellen. Zudem ist zu prüfen, ob eine Planänderung mit dem Ziel eines Freiflächenerhalts durchgeführt werden soll.

Die im Bebauungsplan eingeräumten Erweiterungsmöglichkeiten ordnen sich der bereits vorhandenen Gebäudestruktur unter, sodass die strukturelle Grundordnung der Schulanlage erhalten bleibt. Die in klimatischer Hinsicht nachteilige Planungsauswirkung, die sich aus der baulichen Inanspruchnahme bisheriger Vegetationsflächen ergibt, soll durch neue Baumpflanzungen sowie durch die Herstellung von Dach- und Wandbegrünungen minimiert und ausgeglichen werden.

Die stadtgestalterischen Anforderungskriterien des Rahmenplans Halbhöhenlagen an Bauvorhaben in Qualitätsstufe eins und zwei sind in der Weise berücksichtigt, dass die zusätzlichen baulichen Ergänzungen/Veränderungen nur im straßenabgewandten Grundstücksbereich «in zweiter Reihe» möglich sein sollen. Die Straßenseite des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums bleibt weitgehend unverändert, sodass im fraglichen Abschnitt des Herdwegs nach wie vor das vegetationsdominierte Erscheinungsbild der Schulanlage vorherrschend bleibt.

Da bereits das bestehende Schulgebäude keine nennenswerte Fernwirkung entfaltet und - mit Ausnahme begrenzter Abschnitte des Herdwegs und der Lessingstraße - auch keine Kulissenwirkung aufbaut, werden auch die in zweiter Reihe "versteckten" Anbauten keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Fernwirkung der Schulanlage hervorrufen.

Das Planungsvorhaben ist damit im Hinblick auf die Anforderungskriterien des Rahmenplans Halbhöhenlagen in erster Linie hinsichtlich der klimatischen Planungsauswirkungen kritisch zu sehen. Auch eine begrenzte Reduzierung von Vegetationsflächen in den Hanglagen ist im Hinblick auf die Summenwirkung mit vergleichbaren Vorhaben geeignet, ein Übergreifen des Wärmeinseleffekts aus den Tallagen in die Hanglagen und damit insgesamt eine Ausweitung der sommerlichen Hitzestressphasen zu begünstigen. Daher gilt es Maßnahmen sicherzustellen, die geeignet sind, die nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu vermindern bzw. auszugleichen. Potential hierfür bieten die Dachflächen der Bestandsbebauung, da diese bislang noch keine Begrünung aufweisen. Zusammen mit neuen Baumpflanzungen kann durch die (nachträgliche) Begrünung von Bestandsdachflächen die sich aus der Zunahme des Überbauungsgrads ergebende nachteilige klimatische und lufthygienische Auswirkung ausgeglichen werden.

Unter der Voraussetzung, dass im Gebäudebestand Dachbegrünungen vorgenommen werden und auf den Freiflächen neue Bäume entsprechend der Maßgaben des Bebauungsplans angepflanzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Maßgaben des Rahmenplans Halbhöhenlagen bei Umsetzung der Planungsangebote des Bebauungsplans für das Schulgrundstück eingehalten werden können. Aus diesem Grund wird neben den Festsetzungen des Bebauungsplans die zeitnahe Durchführung der erforderlichen klimarelevanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch zusätzlichen Beschluss abgesichert (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).

---

## **7. Flächengrößen**

---

Fläche für den Gemeinbedarf

10 077,- qm

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

Stuttgart, den 15. Dezember 2016 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2017

Dr.-Ing. Kron  
Stadtdirektor